

sprochen, noch irgend etwas zu seiner Vertheidigung versucht habe. Es folgt daraus ferner, dass zwischen seiner ersten Verurtheilung in Guastalla (1106) und dieser zweiten, deren der Papst in seinem Schreiben gedenkt, eine Aussöhnung Paschals mit Hermann stattgefunden haben müsse, — eine Vermuthung, die nicht blos an und für sich einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzt, sondern zur Gewissheit erhoben wird durch einen Brief Calixt's II. an Konrad von Salzburg (Cod. Ud. 215, Jaffé Biblioth. V, 388), in dem es heisst: 'A. presbyter apostolicae sedis clementiam adiens, se ab Augustensi episcopo retulit ordinatum, cum idem episcopus a praedecessore nostro, sancte memorie Paschale papa, Romanae fuisset ecclesiae gratiam in conventu celebrato Placentiae consecutus'. Dieses Moment einer zwischen 1107 (wie sich aus Regest. 4551 ergibt) und 1110 (resp. 1111) stattgehabten Versöhnung haben Jaffé und Giesebrecht bei der Bestimmung der Briefe ausser Acht gelassen¹⁾.

Wir kommen zu Ud. c. 18, R. P. R. 4823. Darin wird man Gebele (S. 51 Anmerk. 2) bestimmen können, dass das Schreiben später entstanden ist als das soeben besprochene; da wir dieses letztere den J. 1114—15 zugewiesen haben, so wird jenes mit Rücksicht auf die am 1. April erfolgte Uebertragung der Angelegenheit an Wido von Chur (Ud. c. 20) in 1115—1116, also kurz c. 1116 zu setzen sein. (Gebele nimmt das J. 1112 an, — ganz consequent, da nach ihm der erste Brief ins J. 1110 gehört.)

Daraus ergibt sich auch schon die Datierung für den in Cap. 20 der Narratio mitgetheilten Brief (Reg. 4835, Neues

1) Dass die Worte: 'Romanae ecclesiae gratiam consecutus' sich weder auf die Zeit vor 1107, noch nach 1111 beziehen können, ergeben schon die Regesten bei Gebele S. 113. Doch ist seine Interpretation des Briefes (S. 30) und die Verwerthung desselben nicht frei von Willkür. — Jaffé sagt in der Anmerkung zu dem Schreiben Calixt's: Aus der Angabe Placentiae ergebe sich, dass Reg. 4544 (Ud. c. 14) daselbst ausgestellt sei. Ich halte das nicht für richtig, denn 1) ist in Reg. 4544 von einer Versöhnung nicht die Rede; im Gegentheil, das Verbot, kirchliche Handlungen vorzunehmen, wird aufrecht erhalten mit der einzigen Ausnahme, dass es dem Bischof gestattet sei, über Kirchenräuber den Bann zu verhängen (interim eidem fratri nostro potestatem concedimus, ut eos qui ecclesiae bona rapiunt et invadunt, iuxta sanctiones canonicas excommunicare praevaleat), und 2) ist Reg. 4542, welches zu dieser Vermuthung führen könnte und Gebele wirklich dazu geführt hat (S. 29, Anm. 4), nicht aus Piacenza, sondern nach einer Notiz Jaffé's (in seinem Handexemplar) aus Platena: 'archetypum hujus bullae praebet ap. Platenam, non ap. Placentiam'. Jaffé hatte das Original im Mailänder Staatsarchiv gesehen. — Platena liegt östlich von Cremona. S. Böhmer, Acta imperii selecta, ed. Ficker, im Index, und Donizo, Vita Mathildis II. 555, MG. SS. XII, 390.